

Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg, Röthenbach/ St. Wolfgang e.V.

Satzung

Präambel

Der Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein – Kornburg – Röthenbach/St. Wolfgang e. V. wurde 1986 von diesen drei Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Wendelstein gegründet. Er ist ökumenisch ausgerichtet und fühlt sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Im Mittelpunkt steht der Mensch als das Gottesgeschöpf, dem offen, tolerant und einfühlsam begegnet wird. Der Verein bietet seine diakonischen Angebote und Leistungen allen Bürgern und Bürgerinnen in der Marktgemeinde Wendelstein und im Stadtteil Kornburg, der Stadt Nürnberg und darüber hinaus ohne Ansehen ihrer Herkunft, Weltanschauung oder Religion an. Er ist Teil der Diakonie im Dekanat Schwabach und der Diakonie in Bayern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg, Röthenbach/St. Wolfgang e.V.“ (nachfolgend kurz als „Verein“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Wendelstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 10298 eingetragen.

18. September 2020

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als amtlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung, Betrieb und Unterhaltung von:
 - a) einer Diakoniestation zur ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege in der Markt-gemeinde Wendelstein und in Kornburg;
 - b) Einrichtungen der stationären Pflege;
 - c) einer Tagespflege;
 - d) einer Seniorentagesstätte;
 - e) Kindertagesstätten

sowie durch

18. September 2020

- f) flexible Kleinkinderbetreuung;
- g) Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen im betreuten Wohnen;
- h) ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen (z.B. Krankenfahrten, hauswirtschaftliche Hilfeleistungen) für hilfsbedürftige Personen,
- i) Essen auf Rädern für hilfsbedürftige Personen.

Der Verein kann weitere vergleichbare Dienste und Einrichtungen gründen, betreiben, übernehmen und anbieten.

- 4. Die kirchlichen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Seelsorge sowie das regelmäßige Abhalten von Andachten und Gottesdiensten in den Einrichtungen des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- 6. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er fühlt sich der Ökumene in Wendelstein und Umgebung verpflichtet.
- 7. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

18. September 2020

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) Glieder aus den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg, Röthenbach/St. Wolfgang;
 - b) natürliche Personen, sofern sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen angeschlossen ist;
 - c) juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. erfüllen.

2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

18. September 2020

3. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.
Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.

Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
2. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Ziffer 1 b) dieser Satzung endet die Mitgliedschaft ferner durch Kirchenaustritt, sofern sie nicht zugleich in eine andere ACK-Kirche eintreten. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Ziffer 1 c) dieser Satzung endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

18. September 2020

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist.

5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe und Gremien des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Verwaltungsrat;
 - der Diakonieausschuss;
 - der Vorstand;
 - ggf. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

18. September 2020

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – möglich, wobei ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – die Versammlungen (Versammlungsleiter).

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Der Antrag auf Einberufung ist an den Vorstand zu richten, der den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an dessen Stellvertreter weiterzuleiten hat.

Hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in männlicher, in weiblicher wie auch in diverser Form.

18. September 2020

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats weiterzuleiten. Falls mit dem Antrag eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen oder zugelassen werden.
8. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - b) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Diakonieausschusses nach § 14 Ziffer 1 c);
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - f) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Verwaltungsrats einschließlich eines Überblicks über die wirtschaftliche Lage des Vereins;
 - g) Änderung der Satzung gemäß § 18;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 19.
2. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Ziffer 4 einberufen wurde.

18. September 2020

3. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
4. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Verwaltungsrats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen, bei denen es mehr als einen Wahlvorschlag gibt, ist stets geheim abzustimmen.
6. Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
7. Der Versammlungsleiter regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen einer Frist von spätestens vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für die Dauer von längstens acht Wochen zur Einsichtnahme und/ oder Abholung auszulegen. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Ablauf der Auslagefrist kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Darauf ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus drei bis fünf Personen. Der jeweilige Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wendelstein ist unabhängig von der Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats geborenes Mitglied des Verwaltungsrats und ist zugleich dessen Vorsitzender.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt, wobei es sich um Mitglieder des Vereins handeln muss. Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sollen Frauen sein. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig.

2. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
3. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
5. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats – bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter drei, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.

18. September 2020

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung entstehen.
10. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann diese Frist gekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Eine Vertretung abwesender gewählter Mitglieder ist ausgeschlossen. Sitzungen können ausnahmsweise auch als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die vorstehenden und nachfolgenden Regelungen zur Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung und zur Vertretung gelten für Videokonferenzen entsprechend.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

18. September 2020

5. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Verwaltungsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Wahl, Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - e) Wahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:

18. September 2020

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - d) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
4. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Verwaltungsrat nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden abgibt.

§ 14

Der Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss besteht aus:
 - a) drei vom Markt Wendelstein entsandten Mitgliedern des Marktgemeinderates Wendelstein;
 - b) drei Vertretern der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Wendelstein, Kornburg und Röthenbach/St. Wolfgang, die von den jeweiligen Kirchenvorständen entsandt werden;
 - c) drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins;
 - d) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Wendelstein St. Nikolaus, der von dieser entsandt wird;
 - e) den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Diakonieausschusses sollen Frauen sein.

18. September 2020

2. Die Amtszeit bzw. Wahldauer der Mitglieder des Diakonieausschusses beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Mitglieder des Diakonieausschusses bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl oder Entsendung kommissarisch im Amt.
3. Die Mitgliedschaft im Diakonieausschuss endet mit Ablauf der Amtszeit nach vorstehender Ziffer 2, sofern keine Wiederwahl oder erneute Entsendung erfolgt, sowie durch Rücktritt oder vorzeitige Abberufung. Der Rücktritt kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich erklärt werden. Eine Abberufung kann jederzeit durch die entsendende Körperschaft erfolgen, insbesondere wenn die Voraussetzungen, die gemäß Ziffer 1 für seine Bestellung maßgeblich waren, in seiner Person nicht mehr vorliegen sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Nachbesetzung bzw. Nachwahl erfolgt dann gemäß Ziffer 1.
4. Der Diakonieausschuss tritt bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Einladung seines Stellvertreters – oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Diakonieausschusses unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Diakonieausschusses.
5. Der Vorstand informiert den Diakonieausschuss in dessen Sitzungen über die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten des Vereins. Der Diakonieausschuss ist berechtigt, vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins, die die Arbeit und das Ansehen des Vereins betreffen, zu verlangen.
6. Der Diakonieausschuss kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen sowie dem Verwaltungsrat zu bestimmten Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten. Der Diakonieausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Näheres zur Arbeit und zu den weiteren Aufgaben des Diakonieausschusses geregelt werden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen, die befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat bestellt werden. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Verwaltungsrat über die Wiederwahl entscheiden.
2. Vorstandsmitglieder müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, soll mindestens ein Vorstandsmitglied eine Frau sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für das Vorstandsamt.
3. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 16 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, kann im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand mit Wirkung nur für das Innenverhältnis geregelt werden, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere solche Rechtsgeschäfte, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Einwilligung des Verwaltungsrats bedürfen.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.

18. September 2020

4. Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 17

Der/Die besondere/n Vertreter

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 16 Ziffer 2 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 10 Ziffer 2 bei Satzungsänderungen nur beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Sind weniger als 25 Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Dabei muss die Einladung inhaltlich so gehalten sein, dass die Vereinsmitglieder erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.

18. September 2020

4. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 10 Ziffer 2 nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Sind weniger als ein Viertel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens vier Wochen später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wendelstein und je zu einem Viertel an die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kornburg und Röthenbach/St. Wolfgang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
4. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 16 Ziffer 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

18. September 2020

§ 20

Übergangsregelung

1. Die Mitgliederversammlung wählt unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Satzungsneufassung die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats gemäß § 11 Ziffer 1 dieser Satzung.
2. Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung den neuen hauptamtlichen Vorstand nach § 15 Ziffer 1 dieser Satzung. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands in das Vereinsregister nehmen die bisherigen Vorstandsmitglieder – unbeschadet der Regelung in § 11 Ziffer 2 der neuen Satzung – weiterhin die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB wahr.
3. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzungsneufassung amtierenden Mitglieder des Ausschusses nehmen – unbeschadet der Regelungen in § 14 dieser Satzung – bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode die Aufgaben des neuen Diakonieausschusses wahr.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. September 2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 7. November 2009 außer Kraft.

Wendelstein, den